Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 519, 554; ArbGG §§ 64, 66, 74; VwGO § 139; SGG § 164; FGO § 120; GG Art. 20

Leitsätze:

1. Die Frist zur Begründung der Berufung kann im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen nur vor ihrem Ablauf wirksam verlängert werden. Es reicht deshalb allein noch nicht aus, wenn der Antrag auf Verlängerung noch vor Ablauf der Begründungsfrist gestellt worden ist (Bestätigung von BAG AP Nr. 16 zu § 519 und AP Nr. 3 zu § 236 ZPO).

2. Die Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist wird jedenfalls dann nicht vor dem Ablauf der Frist wirksam, wenn die Verlängerungsverfügung bis zu diesem Zeitpunkt für das Gericht noch nicht bindend geworden ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 403/74
Urteil des BAG vom 5. Juni 1975 LAG Baden-Württemberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

2 AZR 403/74
7 Sa 58/74 Baden-Württemberg

Verkündet am
5. Juni 1975
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Prof. Dr. Auffarth sowie die ehrenamtlichen Richter Mayr und Dr. Bächle für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juli 1974 - 7 Sa 58/74 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Der Kläger war seit Juli 1971 bei dem beklagten Verein als Fußballtrainer und seit dem 15. Juni 1973 als Trainer der Vertragsspieler-Abteilung beschäftigt. Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Kündigung des Beklagten vom 24. August 1973, mit der er das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos gekündigt hat. Das Arbeitsgericht hat der Klage des Klägers auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden ist, stattgegeben. Der Beklagte hat gegen das ihm am 11. März 1974 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts am 25. März 1974 Berufung eingelegt. Am 8. April 1974, dem letzten Tag der Berufungsbegründungsfrist, hat der Beklagte beantragt, die Begründungsfrist bis zum 22. April 1974 zu verlängern. Diesem Antrag hat der Vorsitzende der Kammer des Landesarbeitsgerichts durch Verfügung vom 8. April 1974 entsprochen. Die Verlängerungsverfügung ist dem Beklagten bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht mitgeteilt, sondern erst am 9. April 1974 von der Geschäftsstelle zur Post gegeben worden. Die Berufungsbegründung des Beklagten ist am 22. April 1974 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Feststellungsklage weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Berufung unzulässig ist, weil sie nicht innerhalb der am 8. April 1974 abgelaufenen und nicht wirksam verlängerten Begründungsfrist begründet worden ist.

1. Das Landesarbeitsgericht ist der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gefolgt, wonach eine Verfügung, durch die eine Rechtsmittelbegründungsfrist verlängert wird, nur dann wirkt, wenn sie dem Rechtsmittelkläger vor Ablauf der ursprünglichen Begründungsfrist zumindest formlos bekanntgegeben worden ist (vgl. zuletzt BAG AP Nr. 27 und 28 zu § 519 ZPO mit weiteren Nachweisen).

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Demgegenüber hat es der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 31. Januar 1952 (BGHZ 4, 389 [399]) für ausreichend erachtet, wenn die Verlängerungsverfügung vor Ablauf der ursprünglichen Begründungsfrist von der Geschäftsstelle zur Post gegeben worden ist. In der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und im Schrifttum wird unterschiedlich beurteilt, ob der Bundesgerichtshof diesen Rechtsstandpunkt mit Rücksicht auf die gefestigte und veröffentlichte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts inzwischen aufgegeben hat, ob die Entscheidung BGHZ 4, 389 durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts überholt ist, oder ob insoweit nach wie vor eine Divergenz zwischen dem Bundesgerichtshof und dem Bundesarbeitsgericht besteht (vgl. zum Meinungsstand BAG AP Nr. 27 zu § 519 ZPO mit Anmerkung von Schlosser und Waltjen und BAG AP Nr. 28 zu § 519 ZPO mit ablehnender Anmerkung von Vollkommer).

2. Zu dieser umstrittenen Frage brauchte der Senat nicht Stellung zu nehmen, weil sie sich aus folgenden Gründen nicht auf die Entscheidung des Streitfalles auswirkt:

a) Der Senat hält in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Bundesgerichtshofs, des Bundesarbeitsgerichts und der im Schrifttum herrschenden Meinung daran fest, daß eine gesetzliche Frist wie die Berufungsbegründungsfrist nur vor ihrem Ablauf wirksam verlängert werden kann, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat (vgl. RGZ 156, 385 [386, 388, 390] - mit weiteren Nachweisen; BGHZ 14, 148 [149], 21, 43 [45]; BGH LM Nr. 38 zu § 519 ZPO und LM Nr. 13 zu § 234 (A) ZPO; BAG AP Nr. 16 zu § 519 ZPO mit zustimmender Anmerkung von Wieczorek; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 66 Anm. 36/37; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 66 Anm. 26; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 224 Anm. II 3; Thomas-Putzo, ZPO, 7. Aufl., § 224 Anm. 2 c, und Wieczorek, ZPO, § 224 Anm. B III).

Die Verlängerung einer bereits abgelaufenen Frist ist begrifflich nicht möglich. Das ist entgegen der Auffassung von Vollkommer (vgl. Anm. zu BAG AP Nr. 28 zu § 519 ZPO [unter II 2]) keine naturwissenschaftliche, sondern eine logische Betrachtungsweise, von der bei der Auslegung eines Gesetzes

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

auszugehen ist. Darin liegt keine für das praktische Rechtsleben unbrauchbare Überspannung der Logik, wie Vollkommer (Rpfl. 1974, 337) unter Berufung auf Breit (JW 1924, 934) annimmt. Bei der Auslegung prozessualer Vorschriften über Fristen müssen vornehmlich die Gesichtspunkte der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes berücksichtigt werden. Deswegen ist grundsätzlich eine begrifflich-konstruktive Lösung einer schwierigen Zweckbestimmung oder Interessenabwägung vorzuziehen (vgl. Stein-Jonas-Pohle, aaO, Einleitung M II - S. 55, und Grunsky, Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl., S. 16).

b) Die herrschende Auffassung widerspricht zudem nicht ersichtlich dem Zweck der Rechtsmittelbegründungsfristen gemäß § 519 Abs. 2, § 554 Abs. 1 ZPO sowie § 64 Abs. 2, § 66 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 ArbGG und der gesetzlichen Möglichkeit, die Begründungsfrist auf Antrag des Rechtsmittelklägers durch den Vorsitzenden des Gerichtes zu verlängern. Die einschlägigen Vorschriften sichern nämlich den Schutz des Rechtsmittelgegners, der sich darauf verlassen darf, daß die Rechtskraft des angefochtenen Urteils jedenfalls nicht mehr durch eine nachträgliche Verlängerung der Begründungsfrist hinausgezögert werden kann (vgl. Arens, Anm. zu BAG AR-Blattei "Arbeitsgerichtsbarkeit X A" Entsch. Nr. 41 /unter I/, und RG, JW 1927, 792). Auf die Interessen des Rechtsmittelklägers abgestellte Billigkeitserwägungen sind deswegen nicht angebracht.

Auch die von Vollkommer (Anm. zu BAG AP Nr. 28 zu § 519 ZPO) angestellte Überlegung, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln dürfe nicht von Umständen abhängig sein, die außerhalb des Einflußbereiches des Rechtsmittelklägers liegen, trägt seine abweichende Ansicht nicht. Der Vertreter des Rechtsmittelklägers, der - wie im Streitfall - kurz vor Ablauf der Begründungsfrist deren Verlängerung beantragt, hat durchaus die Möglichkeit, sich vor dem Ablauf der Frist beim Gericht zu erkundigen, ob seinem Antrag stattgegeben worden ist. Eine solche Erkundigung gehört zu den Pflichten einer ordnungsgemäßen Prozeßführung, durch die er sich darüber vergewissern kann, ob er das Rechtsmittel nicht doch noch bis zum Ablauf der ursprünglichen Frist begründen muß.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

c) Im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Instanzgerichte wird allerdings neuerdings teilweise die Auffassung vertreten, eine Verlängerung der Frist zur Begründung eines Rechtsmittels sei auch noch nach deren Ablauf möglich, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist gestellt worden sei (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers, ZPO, 32. Aufl., § 519 Anm. 2; Thomas-Putzo, ZPO, 7. Aufl., § 519 Anm. 2 c; Vollkommer, aaO; LG Hagen, NJW 1974, 2323-2324, und LG Mainz, MDR 1975, 61 = Rpfl. 1974, 368). Nach dieser Ansicht soll die herrschende Auffassung deshalb nicht mehr aufrechtzuerhalten sein, weil neuere Verfahrensordnungen wie z.B. § 139 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG und § 120 Abs. 1 Satz 2 FGO nur noch darauf abstellen, daß die Verlängerung vor Ablauf der Frist beantragt worden ist.

Wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 19. Juni 1969 (AP Nr. 3 zu § 236 ZPO) betont hat, können diese Vorschriften im Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung und damit für die ordentliche und für die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht entsprechend angewandt werden. Es ist deshalb fehlsam, wenn Vollkommer (Anm. II 2 zu BAG AP Nr. 28 zu § 519 ZPO) den Eindruck zu erwecken versucht, durch diese Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Juni 1969 sei die von ihm vertretene neue Lehre vorbereitet worden. Die genannten Vorschriften der neueren besonderen Verfahrensordnungen zeigen zwar, daß es dem Gesetzgeber unbenommen ist, sich über begriffliche Erwägungen hinwegzusetzen, indem er die Verlängerung einer Frist auch nach deren Ablauf zulassen kann. Eine solche Regelung hat der Gesetzgeber jedoch anders als in den genannten Verfahrensordnungen in der Zivilprozeßordnung und im Arbeitsgerichtsgesetz gerade nicht getroffen.

Schon das ist ein entscheidender Gesichtspunkt, der dagegen spricht, die einschlägigen Regelungen in den verschieden ausgestalteten Verfahrensordnungen durch eine richterliche Rechtsfortbildung einander anzugleichen (vgl. Arens, aaO). Das verbietet sich insbesondere dann, wenn die Annahme des Landgerichts Mainz (Rpfl. 1974, 369) zutreffen sollte, die ausdrückliche Regelung in den genannten neueren Prozeßgesetzen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sei allein deshalb notwendig gewesen,um den Willen des Gesetzgebers deutlich zu machen, bei den neueren Verfahrensordnungen von der herrschenden Meinung, die sich zur Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfristen in der Zivilprozeßordnung gebildet habe, abzuweichen. Gerade bei einem solchen Bestreben des Gesetzgebers hätte es nahe gelegen, auch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend zu ändern, wenn es darum gegangen wäre, die Verfahrensordnungen zu vereinheitlichen.

Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 10, 75 [76]) hat die Wirksamkeit einer erst nach Ablauf der Begründungsfrist verfügten Verlängerung damit begründet, der Wortlaut des § 139 Abs. 1 Satz 2 VwGO weiche von dem der §§ 519 und 554 ZPO ab. Die Bedenken, nach Ablauf der Frist sei eine Verlängerung nicht möglich, hat es deswegen nicht durchgreifen lassen, weil diese Frage in der Verwaltungsgerichtsordnung anders geregelt sei; der Gesetzgeber habe damit eine ähnliche Rechtslage geschaffen wie bei einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Darüber hinaus ist eine Rechtsbereinigung durch Richterrecht aber auch deshalb abzulehnen, weil demnächst der Gesetzgeber sich mit diesem Fragenkreis befassen wird. Die Bundesregierung hat bereits eine Gesetzesvorlage zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren eingebracht, die folgende Neufassung des § 519 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO vorsieht (vgl. BT-Drucksache 7/2729 S. 13):

> "Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt."

In der amtlichen Begründung wird hierzu ausgeführt, die Möglichkeit, die Berufungsbegründungsfrist zu verlängern, solle im Interesse einer zügigen Abwicklung des Rechtsmittelverfahrens eingeschränkt werden (vgl. BT-Drucksache 7/2729 S. 89).

Damit hat ein gesetzgeberisches Vorhaben zur Änderung der Vorschriften über die Rechtsmittelbegründungsfristen bereits greifbare Formen angenommen. Deshalb dürfen die Gerichte der

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

beabsichtigten gesetzlichen Maßnahme grundsätzlich nicht mehr durch eine richterliche Rechtsfortbildung vorgreifen. Sie sind vielmehr nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung (vgl. Art. 20 Abs. 2 GG) zur Zurückhaltung verpflichtet (vgl. BAG AP [demnächst] Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit [unter II 3 b der Gründe] = SAE 1974, 257 mit zustimmender Anmerkung von Sieg - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Es ist somit vorerst an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten, daß im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen die Frist zur Begründung eines Rechtsmittels nach ihrem Ablauf nicht mehr verlängert werden kann.

d) Daraus folgt denknotwendig, daß die Verlängerungsverfügung noch vor Ablauf der Frist wirksam geworden sein muß. Die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung kann nicht eintreten, bevor sie "existent" geworden, d.h. für das Gericht bindend erlassen worden ist (vgl. Pohle, SAE 1962, 217 [219-220]; Schlosser und Waltjen in der Anmerkung zu BAG AP Nr. 27 zu § 519 ZPO und Arens, aaO [unter 4 c]). Eine solche Selbstbindung des Landesarbeitsgerichts hat vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist noch nicht bestanden. Sie tritt nämlich erst dann ein, wenn die Verlängerungsverfügung aus dem internen Bereich des Gerichts hinausgelangt. Dazu ist erforderlich, daß die Verfügung entweder zur Post gegeben oder ins Anwaltsfach oder ins Abtragefach der Geschäftsstelle gelegt wird (vgl. RGZ 144, 257; RGZ 156, 385; RGZ 160, 307; BGHZ 4, 389 [399] und BGHZ 21, 43 [45]). Da das im Streitfall erst am Tage nach dem Ablauf der Berufungsbegründungsfrist geschehen ist, fehlt es schon aus diesem Grunde an einer wirksamen Verlängerungsverfügung.

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob eine Verlängerungsverfügung schon dann wirksam wird, wenn sie für das Gericht bindend erlassen ist, oder ob sie darüber hinaus gemäß § 329 Abs. 3 ZPO auch noch dem Rechtsmittelkläger vor Ablauf der Begründungsfrist bekanntgegeben sein muß (vgl. zum Meinungsstand BGHZ 4, 389 [399]; BAG AP Nr. 27 zu § 519 ZPO; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 59 III 2 b - S. 299; Stein-Jonas-Pohle, aaO,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

§ 224 Anm. II 3 und die Anmerkung von Vollkommer zu BAG AP Nr. 28 zu § 519 ZPO). Darauf kommt es nicht an , weil weder die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verlangten, noch die von der herrschenden Lehre geforderten geringeren Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist im vorliegenden Fall erfüllt sind.

gez. Dr. Gröninger Hillebrecht Dr.Auffarth
Hans Mayr Dr. Hans-Ulrich Bächle

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS